

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr Bundespräsident Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement

Per Mail an:
rechtsdienst@sif.admin.ch

3. Juli 2019

RRB-Nr.: 740/2019
Direktion: Finanzdirektion
Unser Zeichen: 2019.FINGS.339
Ihr Zeichen:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Anpassung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (ERV). Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Anpassung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler. Die Verordnungsanpassung umfasst drei Punkte, zu welchen sich der Regierungsrat wie folgt positioniert.

1. Einführung von Vereinfachungen bei den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen für besonders liquide und gut kapitalisierte Institute

Mit der Einführung von Vereinfachungen bei den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen für kleine, besonders liquide und gut kapitalisierte Banken und Wertpapierhäuser (Kategorien 4 und 5 gemäss Anhang 3 BankV) soll einerseits auf Stufe Eigenmittelverordnung (ERV) die Komplexität der nationalen Regulierung reduziert werden. Andererseits soll damit der Rahmen für weiterreichende Vereinfachungen geschaffen werden, die von der FINMA auf Stufe Rundschreiben implementiert werden. Aus Sicht des Regierungsrates sind die geplanten Vereinfachungen zielführend. Er begrüsst denn auch die Absicht des Bundesrates, Kleininstitute der Kategorien 4 und 5 administrativ zu entlasten. Der Regierungsrat könnte sich überdies vorstellen, dass der Bundesrat auch bei den Finanzinstituten der Kategorie 3 angemessene regulatorische Vereinfachungen prüft und gegebenenfalls realisiert.

2. Erhöhung der Risikogewichte im Standardansatz für grundpfandgesicherte Kredite für Wohnrenditeliegenschaften im Inland

Um die Widerstandsfähigkeit der Banken gegenüber Verlusten im Segment Wohnrenditeliegenschaften zu erhöhen, plant der Bundesrat die Risikogewichte im Standardansatz für grundpfandgesicherte Kredite für Wohnrenditeliegenschaften im Inland für die Tranchen mit Belehnungsgrad über zwei Drittel des Verkehrswertes um den Faktor 2,15 zu erhöhen.

Gleichzeitig sind derzeit Gespräche zwischen der FINMA und der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) im Gange. Diese hat offenbar nach anfänglicher Skepsis die Bereitschaft signalisiert, die Selbstregulierung zu verstärken. Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen würde das EFD einer von der FINMA im Sinne eines Minimalstandards genehmigten Selbstregulierung grundsätzlich der Vorzug geben, sofern diese die Risikosituation überzeugend und mindestens so wirksam angeht. Liegt bis im August 2019 eine solche Selbstregulierung vor, wird das EFD dem Bundesrat empfehlen, bei dieser Anpassung der ERV auf die Erhöhung der Risikogewichte für Wohnrenditeliegenschaften zu Gunsten der verstärkten Selbstregulierung zu verzichten.

Der Regierungsrat kann diese Haltung mit Blick auf die für die Finanzinstitute durch die Anpassung der Risikogewichte verbundenen erheblichen Aufwände und Kosten grundsätzlich nachvollziehen. Sollte eine wirksame Selbstregulierung im Sinne der FINMA aber nicht möglich sein, so spricht sich der Regierungsrat klar für die in der Verordnung beantragten Neuregelung aus.

3. Höhere Kapitalausstattung der Parent Banken

Was schliesslich den dritten Punkt der Vorlage betrifft («TBTF – Parent-Banken»), so soll mit der vorgeschlagenen Anpassung von Ar. 124 ERF klargestellt werden, dass die Parent-Banken Credit Suisse AG und UBS AG weiterhin den besonderen Anforderungen unterstellt sind. Gemäss den Ausführungen in den Vernehmlassungsunterlagen verbessert die höhere Kapitalausstattung der Parent-Banken im Falle einer Krisensituation die Umsetzbarkeit der Notfallpläne. Dadurch unterstützt die Vorlage die ursprüngliche Too-big-to-fail-Gesetzgebung zum Abbau impliziter Staatsgarantien und des damit einhergehenden Risikos für Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Der Regierungsrat hat die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis genommen. Er hat dazu keine Bemerkungen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Christoph Amman

Der Staatsschreiber

Christoph Auer